

**Zum 01. Juli 2008 steigen die Altersbezüge der rund zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner um 1,1 Prozent. Dass die Rentenanpassung nicht wieder im »Nullkomma«-Bereich dümpelt, ist Ergebnis des Aussetzens der so genannten »Riester-Treppe« durch die schwarz-rote Koalition für zwei Jahre. Da die Regelsätze des SGB XII und des SGB II an die Erhöhung der Renten gekoppelt sind, werden auch die Beträge für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Sozialhilfe erhöht.**

Die Rentenanpassung wird von folgenden drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus – privater – Altersvorsorgeanteil) und
- dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgeblich ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2008 wird also Bezug genommen auf die Wertänderungen in 2007 gegenüber 2006. Gegenstand der Anpassung ist der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost); er entspricht dem Monatsbetrag einer Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1, also ohne Rentenabschläge.

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und neuen Länder; maßgebend ist die Entwicklung der (vorläufigen) Bruttoentgelte in den jeweiligen Gebieten, wie sie dem Statistischen Bundesamt Ende März des Anpassungsjahres vorliegen. Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils sowie des Rentnerquotienten handelt es sich dem gegenüber um bundesweit einheitliche Werte.

Die Tabelle auf Seite 2 enthält die für die Ermittlung des  $AR_t$  bzw.  $AR(O)_t$  zum 1. Juli 2008 maßgeblichen Werte.

#### Bruttoentgeltfaktor

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* sind im Jahre 2007 gegenüber dem Jahre 2006 um 1,57 Prozent (alte Länder) bzw. 1,54 Prozent (neue Länder) gestiegen.

Die vom Statistischen Bundesamt mit Datenstand vom März 2008 ausgewiesenen Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind zwar bereinigt um so genannte Ein-Euro-Jobs, sie beinhalten aber ansonsten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, nicht versicherungspflichtige Bezüge der Beamten sowie Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden.

Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI daher fest, dass die Bruttoentgeltentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte widerspiegeln muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich in den vergangenen Jahren meist schwächer entwickelt als die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Zur Bestimmung des Bruttoentgeltfaktors für die Anpassung 2008 sind die Werte des Statistischen Bundesamtes für  $BE_{t-2}$  demnach mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3})$$

Dies bedeutet: Für 2006 werden die Bruttoentgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der anpassungsrelevante Bruttoentgeltfaktor folglich gesenkt (erhöht), wenn der Wichtungsfaktor größer (kleiner) als Eins ist,

### Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * a + 1 \right)$$
$$BE_{t-2} * \left( \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-2}} \right) / \left( \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)$$

$AR_t$  = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli

$AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert

$BE_{t-1}$  = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr

$BE_{t-2}$  = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr

$BE_{t-3}$  = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

$bBE_{t-2}$  = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr

$bBE_{t-3}$  = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

$AVA_{t-1}$  = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr

$AVA_{t-2}$  = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

$RVB_{t-1}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

$RVB_{t-2}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

$RQ_{t-1}$  = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

$RQ_{t-2}$  = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

$a$  = 0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert

# Maßgebliche Werte für die Rentenanpassung 2008

Werte	alte Länder	neue Länder
AR <sub>t-1</sub> bzw. AR(O) <sub>t-1</sub> (Juni 2008)	26,27 €	23,09 €
Bruttolöhne und -gehälter 2005 (BE <sub>t-3</sub> )	27.481 €	21.575 €
Bruttolöhne und -gehälter 2006 (BE <sub>t-2</sub> )	27.730 €	21.769 €
Bruttolöhne und -gehälter 2007 (BE <sub>t-1</sub> )	28.166 €	22.104 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2005 (bBE <sub>t-3</sub> )	25.877 €	20.385 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2006 (bBE <sub>t-2</sub> )	26.068 €	20.365 €
Altersvorsorgeanteil 2006 (AVA <sub>t-2</sub> )		2,0 %
Altersvorsorgeanteil 2007 (AVA <sub>t-1</sub> )		2,0 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2006 (RVB <sub>t-2</sub> )		19,5 %
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2007 (RVB <sub>t-1</sub> )		19,9 %
Rentnerquotient 2006 (RQ <sub>t-2</sub> )		0,5446
Rentnerquotient 2007 (RQ <sub>t-1</sub> )		0,5397
AR <sub>t</sub> bzw. AR(O) <sub>t</sub> (Juli 2008)	26,56 €	23,34 €

die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer (stärker) gestiegen sind als die Bruttoentgelte insgesamt. Als *Bruttoentgeltfaktor* 2008 ergibt sich für die alten Länder hiernach folgender Wert:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left( \frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right)}$$

28.166 €

---


$$27.730 \text{ €} * \left( \frac{27.730 \text{ €}}{27.481 \text{ €}} \cdot \frac{26.068 \text{ €}}{25.877 \text{ €}} \right)$$

**= 1,0140**

In den neuen Bundesländern beträgt der Bruttoentgeltfaktor

$$\frac{22.104 \text{ €}}{21.769 \text{ €} * \left( \frac{21.769 \text{ €}}{21.575 \text{ €}} \cdot \frac{20.365 \text{ €}}{20.385 \text{ €}} \right)}$$

**= 1,0054**

Im Jahre 2006 sind die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) in den alten Ländern gegenüber 2005 um 0,74% gestiegen, in den neuen Ländern dagegen um 0,01% gesunken. Der Wichtefaktor ist somit in beiden Regionen größer als Eins. Im Nenner des Bruttoentgeltfaktors werden dadurch die Entgelte des Jahres 2006 rechnerisch erhöht; im Westen von 27.730 € auf 27.776 € und in den neuen Ländern von 21.769 € auf 21.986 €. Dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter von 1,57% im Westen und 1,54% im Osten steht damit ein Anstieg des Bruttoentgeltfaktors von lediglich 1,4% in den alten und 0,54% in den neuen Ländern gegenüber. Der Faktor beträgt somit 1,0140 im Westen und 1,0054 im Osten.

## «Riester-Faktor»

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) ist mit den in der Tabelle ausgewiesenen Werten gesetzlich vorgegeben. Er steigt demnach seit dem Jahre 2002 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte auf schließlich 4,0 Prozent ab dem Jahre 2012 («Riester-Treppe»); jede weitere Stufe dieser Treppe mindert den Rentenanpassungssatz bis zum Jahre 2013. Erstmals zu berücksichtigen war der AVA bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2003. Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der «Riester-Treppe» voll ausgeschöpft werden kann. Eine nochmalige Streckung der «Riester-Treppe» auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachholen nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahre 2011 beschlossen wurde (so genannter «Ausgleichsbedarf»).

Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
<b>2003</b>	<b>0,5 %</b>
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
<b>2007</b>	<b>2,0 %</b>
<b>2008</b>	<b>2,0 %</b>
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wird die «Riester-Treppe» ein weiteres mal um zwei Jahre gestreckt – 2007 und 2008 ändert sich der AVA demnach nicht. Damit wird in den Jahren 2008 und 2009 ein höherer Anpassungssatz ermöglicht.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass allen Arbeitnehmern seit dem Jahre 2002 die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür aufzuwendenden Prämien reduzierten – vergleichbar einem steigenden RV-Beitrag – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentesteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Rentenversicherungspflichtigen private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich – was nicht der Fall ist – kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, würde bei der Rentenanpassung demnach so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabenlast für Privatvorsorge trügen. Und: Anpassungsmindernd berücksichtigt wird die Bruttobelastung, also ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, die ja auch von den Rentnern über deren Steuerzahlungen mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung*, die zweite variable Größe des «Riester-Faktors», ist von 19,5% in 2006 auf 19,9% in 2007 gestiegen. Für den «Riester-Faktor» 2008 ergibt sich somit folgender Wert:

$$\frac{(100 \% - 2,0 \% - 19,9 \%)}{(100 \% - 2,0 \% - 19,5 \%)}$$

**= 0,9949.**

Während die «Riester-Treppe» keine Auswirkung auf den Anpassungssatz hat, drückt die Erhöhung des Beitragssatzes den «Riester-Faktor» unter Eins, so dass er dämpfend auf die Höhe der Rentenanpassung wirkt.

## Nachhaltigkeitsfaktor

Für die Anpassung der Renten ist schließlich noch der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Seine Höhe wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit 0,25 vorgegebenen Parameter  $a$ .

Der *Rentnerquotient* drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; entgegen dem langfristig zu erwartenden Trend hat sich der Quotient im vergangenen Jahr gegenüber dem vorvergangenen Jahr von 0,5446 auf 0,5397 verringert, die Veränderungsrate war also kleiner als Eins; damit fällt auch der Wert  $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$  ausnahmsweise positiv aus (0,0090). Ursache: Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler ist 2007 mit 1,13% deutlich stärker gestiegen als die Zahl der Äquivalenzrentner mit nur 0,21%.

Über den *Parameter a* (0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors nur zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter  $a$  ist die Stellschraube zur politischen Beeinflussung der Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festsetzung auf den derzeitigen Wert ist einzig dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 auf 20,0% und bis zum Jahre 2030 auf 22,0% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Renten Anpassungen für die Zukunft weiter reduzieren. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die genannte Grenzziehung beim Beitragssatz gibt, so wenig begründbar ist der für den Parameter  $a$  gesetzlich vorgegebene Wert; er ist ausschließlich Ergebnis politischer gesetzter Verteilungsziele.

Für die Anpassung 2008 errechnet sich ein Nachhaltigkeitsfaktor von  $(1 - 0,5397 / 0,5446) \times 0,25 + 1 = 1,0022$ .

2008 entfaltet der Nachhaltigkeitsfaktor demnach keine anpassungsdämpfende, sondern eine anpassungserhöhende Wirkung.

### Anpassung 2008

Der  $AR_{2008}$  ergibt sich aus der Multiplikation des Bruttoentgeltfaktors, des «Riester-Faktors» und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert:  $26,27 \text{ €} \times 1,0140 \times 0,9949 \times 1,0022 = 26,56 \text{ €}$ . Dies entspricht einer Rentenanpassung von 1,1%. Für die neuen Länder errechnet sich

## Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Der Quotient drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft somit die Rentenanpassungen dauerhaft und bis einschließlich 2013 zusätzlich zu den anpassungsmindernden Wirkungen des «Riester-Faktors». Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Quotientenbildung auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
<b>Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner</b>			
Rentenvolumen 2006 <sup>1</sup>	157.044.871	42.560.615	
Rentenvolumen 2007 <sup>1</sup>	158.348.856	42.277.356	
Standardrente 2006 <sup>2</sup>	14.110,20	12.403,80	
Standardrente 2007 <sup>2</sup>	14.148,00	12.436,20	
Äquivalenzrentner 2006 <sup>3</sup>	11.130	3.431	14.561
Äquivalenzrentner 2007 <sup>3</sup>	11.192	3.400	14.592
<b>Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler</b>			
Beitragsvolumen 2006 <sup>4</sup>	129.542.054	19.500.947	
Beitragsvolumen 2007 <sup>4</sup>	135.083.106	20.283.185	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2006 <sup>5</sup>	5.714,28	4.797,39	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2007 <sup>5</sup>	5.868,11	5.049,23	
Äquivalenzbeitragszahler 2006 <sup>6</sup>	22.670	4.065	26.735
Äquivalenzbeitragszahler 2007 <sup>6</sup>	23.020	4.017	27.037
<b>Rentnerquotient<sup>7</sup></b>			
2006			0,5446
2007			0,5397

<sup>1</sup> abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

<sup>2</sup> Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

<sup>3</sup> Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

<sup>4</sup> Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro. Die Werte für 2006 wurden wegen der vorgezogenen Fälligkeit der Beiträge mit dem Faktor 0,9375 gewichtet (§ 255g SGB VI)

<sup>5</sup> in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das endgültige bzw. vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dies beträgt für die alten bzw. neuen Länder 2006 29.494 € bzw. 24.938 € und 2007 29.488 € bzw. 25.372 €

<sup>6</sup> Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

<sup>7</sup> Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

ein aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von  $23,09 \text{ €} \times 1,0054 \times 0,9949 \times 1,0022 = 23,15 \text{ €}$ ; dies entspricht einer Anpassung von nur 0,3%. Laut § 255a Abs. 2 SGB VI ist der AR(Ost) allerdings um mindestens den Prozentsatz anzupassen, um den der AR angepasst wird:  $23,09 \text{ €} \times 1,0110 = 23,34 \text{ €}$ .

### Nettorente

Gegenüber dem Bruttobetrag der Rente fällt deren Zahlbetrag (Nettorente) geringer aus. Die Bruttorente mindert sich um den hälftigen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung (ab Juli 2008 sind das 1,95% – für nach 1939 geborene Rentner ohne Kind: 2,2%) und den seit 1. Juli 2005 auch von Rentnern zu zahlenden Sonderbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9%.

### Ausgleichsbedarf

Der so genannte Ausgleichsbedarf oder «Nachholfaktor» ändert sich durch die diesjährige Anpassung nicht; er beträgt zum 30. Juni 2009 weiterhin 0,9825 in den alten und 0,9870 in den neuen Ländern. Das entspricht einer bisher nicht realisierten Anpassungsdämpfung von insgesamt -1,75% in den alten und -1,3% in den neuen Ländern, die ab dem Jahre 2011 nachgeholt wird.

	alte Länder	neue Länder
<b>Bruttostandardrente</b> (Juli 2008)		
	1.195,20 €	1.050,48 €
<b>Veränderung</b> (zu Juni 2008)		
	+ 1,10 %	+ 1,08 %
<b>Nettostandardrente</b> (Juli 2008)		
	1.077,47 €	946,85 €
<b>Veränderung</b> (zu Juni 2008)		
	+ 0,82 %	+ 0,80 %

## Alg II und Sozialgeld

Für März 2008 weisen die vorläufigen Daten der Bundesagentur für Arbeit 3,51 Millionen Bedarfsgemeinschaften nach SGB II aus. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten 6,79 Millionen Personen, die auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen waren.

Mit dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld sollen der laufende monatliche Bedarf wie auch die ehemals einmaligen Leistungen der Sozialhilfe wie Neuanschaffung von Haushaltsgeräten, Kleidung und dgl. gedeckt werden. In den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelleistung auf Grundlage neuer Daten der alle fünf Jahre durchzuführenden Einkommens- und Ver-

Regelleistung des SGB II/XII		
Hilfebedürftige erhalten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) als Regelleistung das so genannte Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) bzw. Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige). Die Höhe der monatlichen Regelleistung beläuft sich auf folgende Beträge:		
	<b>Juni 2008</b>	<b>Juli 2008</b>
Alleinstehende, Alleinerziehende (100%)	347 €	351 €
Erwachsene Partner jeweils (90%)	312 €	316 €
Kind bis 14 Jahre (60%)	208 €	211 €
Kind ab 14 Jahre (80%)	278 €	281 €

brauchsstichprobe erfolgt, wird die wert ändert. Damit steigen zum Juli volle Regelleistung jeweils zum 1. 2008 die Eckregelleistungen des Juli um den Prozentsatz angepasst, SGB II und des SGB XII von 347 € um den sich der aktuelle Renten- auf 351 € oder um 1,15%.

## Wahl-»Geschenk« mit kurzer Haltbarkeitsdauer

Das Wahlgeschenk der schwarz-roten Koalition an die Rentner hat einen bitteren Beigeschmack: Mindestens 19 Rentenzugangsjahrgänge ab 2012 erhalten insgesamt weniger Rente, als sie nach heutigem Stand ohne den kurzfristigen Eingriff in die Rentenanpassungsformel erhalten würden. Denn die »durch die höheren Rentensteigerungen entstehenden kurzfristigen Mehrkosten für die Rentenversicherung werden langfristig im System selbst ausgeglichen, da die Wirkung des Riester-Faktors im Sinne einer generationengerechten Lösung in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt wird.«<sup>1</sup> Zwar steigt der aktuelle Rentenwert (AR) kurzfristig stärker als nach geltendem Recht – im Gegenzug fällt er dafür ab dem Jahre 2013 fast durchweg niedriger aus.

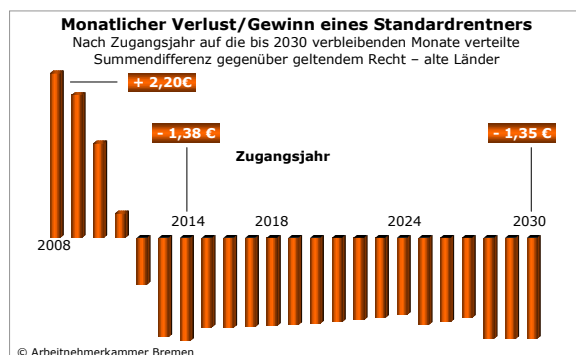
Zu den »Gewinner« des Aussetzens der »Riester-Treppe« zählen die Bestandsrenten sowie – bei einer unterstellten Rentenbezugsdauer von 18 Jahren – die Zugänge der Jahre 2008 bis 2011. »Verlierer« sind alle Zugangsrentner der Jahre ab 2012 bis 2030. In der Summe am stärksten betroffen wäre unter der zugrunde liegenden Annahme der Zugangsjahrgang 2013, da für ihn der  $AR_{(mit)}$  über die gesamte Rentenlaufzeit von 18 Jahren unter dem  $AR_{(ohne)}$  liegt. Je später der Rentenzugang nach dem Jahre 2013 erfolgt, um so geringer fällt der Verlust in der Summe aus. Sollten ab dem Jahre 2031  $AR_{(ohne)}$  und  $AR_{(mit)}$  wieder Cent-genau übereinstimmen, wird die Streckung der »Riester-Treppe« für die Rentenzugänge ab 2031 hinsichtlich der Bruttorentenhöhe wieder neutralisiert.

Die rentennahen Jahrgänge zahlen demnach in der Summe den höchsten Preis für das schwarz-rote Wahl-»Geschenk«. Mindestens 19 Rentenzugangsjahrgänge von 2012 bis 2030<sup>2</sup> werden ausweislich der Daten des Gesetzentwurfs schlechter gestellt als nach geltendem Recht. Bei einem jährlichen Neuzugang von im Schnitt gut einer Million Versichertenrenten werden damit mindestens ebenso viele Bezieher einer Versichertenrente schlechter gestellt (über 20 Mio.), wie von der Regelung begünstigt werden.

Geht man davon aus, dass ab dem Jahre 2031  $AR_{(ohne)}$  und  $AR_{(mit)}$  wieder Cent-genau übereinstimmen, so betragen die bis einschließlich 2030 anfallenden Verluste – umgerechnet auf die Monate der bis 2030 jeweils noch verbleibenden Bezugsdauer – je nach Kalenderjahr des Zugangs bis zu 1,38 € monatlich.

Jahr	AR in Euro		Differenz in Euro	Standardrente pro Jahr in Euro		Differenz in Euro	Gewinn/Verlust* für Zugangsrenten bei 18 Jahren Rentenbezug in Euro
	ohne Streckung »Riester-Treppe«	mit Streckung »Riester-Treppe«		ohne Streckung »Riester-Treppe«	mit Streckung »Riester-Treppe«		
2008	26,39	26,56	+0,17	14.218,20	14.264,10	+45,90	+475,20
2009	26,76	27,10	+0,34	14.350,50	14.488,20	+137,70	+413,10
2010	27,03	27,38	+0,35	14.523,30	14.709,60	+186,30	+272,70
2011	27,10	27,45	+0,35	14.615,10	14.804,10	+189,00	+70,20
2012	27,49	27,64	+0,15	14.739,30	14.874,30	+135,00	-135,00
2013	28,11	27,94	-0,17	15.012,00	15.006,60	-5,40	-286,20
2014	28,75	28,73	-0,02	15.352,20	15.300,90	-51,30	-280,80
2015	29,34	29,31	-0,03	15.684,30	15.670,80	-13,50	-229,50
2016	30,01	29,98	-0,03	16.024,50	16.008,30	-16,20	-216,00
2017	30,72	30,69	-0,03	16.397,10	16.380,90	-16,20	-199,80
2018	31,48	31,45	-0,03	16.794,00	16.777,80	-16,20	-183,60
2019	32,07	32,04	-0,03	17.158,50	17.142,30	-16,20	-167,40
2020	32,78	32,75	-0,03	17.509,50	17.493,30	-16,20	-151,20
2021	33,62	33,59	-0,03	17.928,00	17.911,80	-16,20	-135,00
2022	34,41	34,38	-0,03	18.368,10	18.351,90	-16,20	-118,80
2023	35,20	35,17	-0,03	18.794,70	18.778,50	-16,20	-102,60
2024	36,02	36,04	+0,02	19.229,40	19.226,70	-2,70	-86,40
2025	36,90	36,82	-0,08	19.688,40	19.672,20	-16,20	-83,70
2026	37,69	37,71	+0,02	20.139,30	20.123,10	-16,20	-67,50
2027	38,61	38,58	-0,03	20.601,00	20.598,30	-2,70	-51,30
2028	39,49	39,46	-0,03	21.087,00	21.070,80	-16,20	-48,60
2029	40,34	40,31	-0,03	21.554,10	21.537,90	-16,20	-32,40
2030	41,32	41,29	-0,03	22.048,20	22.032,00	-16,20	-16,20

\* unter der Annahme, dass ab dem Jahre 2031  $AR_{(ohne)} = AR_{(mit)}$  (maßgeblich für die Zugänge ab 2014)  
Quelle: Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008, BTDrs 16/8744 vom 8.04.2008 sowie (AR in den Jahren 2021 bis 2024 und 2026 bis 2029) Antwortschreiben des BMAS v. 30.04.2008 an den Abgeordneten Volker Schneider (DIE LINKE)



<sup>1</sup> Teilhabe am Aufschwung für alle Generationen, PM des BMAS vom 8.4.2008 – <sup>2</sup> Über die genaue Entwicklung des AR nach dem Jahre 2030 gibt der Entwurf keine Auskunft